

Mittheilung des Senats

vom 8. März 1875.

1. Jahresbericht der Tilgungsdeputation.

Der Senat übergiebt hieneben der Bürgerschaft den eingegangenen Bericht der Tilgungsdeputation über ihr Geschäft im Jahre 1874.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 8. März 1875.)

Anlage.

Im Jahre 1874 hat die Tilgung der Staatsschulden nachstehende Resultate ergeben:

1) Die 3½ % Schuld.

Angekauft wurden 1874.

März 21. M.	121,500 zu 82	—82,37.	durchschn. 82,36.	mit M.	100,068.71
Juni 24. "	120,200 "	83,37—83,47.	" 83,42.	" "	100,274.94
Sept. 26. "	112,000 "	85,25—86,50.	" 85,58 "	" "	95,851.15
Dec. 23. "	71,000 "	85 —85,24.	" 85,12. "	" "	60,435.20
M.	424,700 zu 82	—86,50.	durchschn. 83,97.	mit M.	356,630.—
vor 1874 "	15,662,272.77			"	14,430,469.09
Total M.	16,086,972.77			M.	14,787,099.09

Die Ankaufspreise waren 1873: 78,75—82,90, durchschnittlich 80,74.

Die 3½ % Schuld in Thalern Gold betrug laut Bericht vom 23. März 1874 (pag. 176) am 26. September 1873, vor dem Beginne der Umwandlung in den Markfuß..... $\mathfrak{M}$ 5,491,913.11

Auf Grund des Gesetzes vom 14. September 1873 wurden getilgt 1873 $\mathfrak{M}$ 3,662,011.25
1874 " 1,756,819.46

" 5,418,830.71

bleibt Rest $\mathfrak{M}$ 73,082.12

oder..... M. 242,737.19

An Stelle der getilgten $\mathfrak{M}$ 5,418,830.71 traten... " 17,952,400.—

M. 18,195,137.19

Durch Ankauf wurden getilgt wie oben " 424,700.—

Die 3½ % Schuld betrug daher Ende 1874 M. 17,770,437.19

Die Umwandlung der älteren 3½ % Schuld in den Reichsmünzfuß ist, wie aus Vorstehendem sich ergibt, bis auf einen Rest von $\mathfrak{M}$ 73,082.12 beendet worden. Die Rechnung stellt sich wie folgt:

9903 Schuldscheine zum Betrage von $\mathfrak{M}$ 5,418,830.71 repräsentirten,	
unter Wegfall der Pfennigbrüche	M. 17,998,207.66
Für Abrundung der Beträge über 85 auf 100 kamen hinzu "	4,606.09
Für Verwandlung einer 4 % in eine 3½ % Schuld	
(1874 p. 553.)	" 9,571.44
	M. 18,012,385.19

Die pari auszahlenden Reste unter

100 betrugen	M. 435,285.19	" 435,285.19
davon wurden ausgezahlt baar.....	" 135,045.19	

M. 17,577,100.—

in neuen 3½ % Schuldscheinen zu 80 % für M. 300,240.— " 375,300.—

Betrag der bis Ende 1874 creirten neuen Schuldscheine ... M. 17,952,400.—

Diese Summe vertheilte sich auf 6756 Schuldscheine, von denen 185 im Gesamtbetrage von *M.* 5,566,000 auf den Namen von Stiftungen ausgestellt sind. Von den übrigen 6571 Scheinen lauten 223 auf 10,000, 184 auf 6000, 352 auf 5000, 1251 auf 3000, 445 auf 2000, 1436 auf 1000, 1082 auf 600, 424 auf 500, 1174 auf 300 Mark.

Der für Tilgung und Umwandlung verfügbare Fond betrug laut Bericht vom 23. März 1874 pag. 176 am 1. Januar 1874..... *M.* 33,997.45
hinzukamen die für 1874 bewilligten..... " 392,000.—
M. 425,997.45

Ausgegeben wurden 1874: für Ankauf..... *M.* 356,630.—
für Umtausch..... " 55,238.54
" 411,868.54
und bleiben für ferneren Umtausch reservirt..... *M.* 14,128.91

Die Kosten der Umwandlung, soweit sie bis jetzt sich feststellen lassen, ergeben sich aus folgender Aufstellung.

Umgewandelt sind..... *M.* 5,418,830.71 = *M.* 17,998,207.66
durch Umwandlung einer 4 % Schuld in eine 3½ % vermehrte
sich die Schuld nominell um..... " 9,571.44
M. 18,007,779.10

Der Betrag der neucreirten 3½ % Schuldscheine war..... " 17,952,400.—
Abnahme *M.* 55,379.10

Baar ausgegeben wurden, wie oben,..... *M.* 135,045.19
die Abnahme der Schuld betrug..... " 55,379.10
der Staat setzte also zu..... *M.* 79,666.09

Nach dem Berichte der Finanzdeputation vom 22. August 1873 (pag 537 ff.) war der Schade des Staats auf *M.* 76,919.35 + ca. *M.* 7600, im Ganzen auf rund *M.* 84,500 angeschlagen. Dieser Anschlag wird nicht erheblich von dem Schlussergebnisse abweichen.

Die regelmäßige Tilgung durch Ankauf (für jährlich *M.* 332,000) hat durch die Umwandlung keine nennenswerthe Störung erlitten. Es wurden für Ankauf verwendet

1873 *M.* 76,220.65 = *M.* 253,162.28
1874 " 356,630.—

M. 609,792.28 oder im Durchschnitt *M.* 304,896.14

Durch Ankauf und Umwandlung verminderte sich der Nominalbetrag der Schuld:

1873 durch Ankauf um *M.* 313,550.05
1874 desgleichen " " 424,700.—
durch Umwandlung " " 55,379.10
M. 793,629.15

Der Nominalbetrag vermehrte sich dagegen um *M.* 9571.44, weil 4 % Rentenbriefe der Krankenanstalt zum Betrage von *M.* 66,428.56 in einen 3½ % Schuldschein von nominell *M.* 76,000 verwandelt wurden, mit der Clausel, daß der Staat jeder Zeit nach vierteljähriger Kündigung berechtigt ist, den letzteren gegen Zahlung von *M.* 66,880 einzulösen. Die Tilgungsdeputation ist ermächtigt, diese Einlösung zu bewirken, sobald der Kurs in den Ankaufsterminen auf 88 steigt.

Die Einnahmen des Tilgungsfonds der 3½ % Schuld waren 1874:

Verkaufte Bauplätze in Bremerhaven *M.* 47,371.40
Ablösung von Meierzinsen..... " 4,649.21
Lontinenrenten..... " 1,038.—
Ueberschuß des Weinfellers..... " 181,970.97
M. 235,029.58

2) 4½ % Anleihe von 1859.

Durch planmäßige Auslosung wurden *M.* 150,000 getilgt.

3) Stand der Staatsschuld Ende 1874.

3 $\frac{1}{2}$ % Schuld in Goldthalern	73,082.12 oder Mk.	242,737.19
" " in Reichsmark	"	17,527,700.—
		Mk. 17,770,437.19
4 $\frac{1}{2}$ % Schuld von 1859	Mk.	10,521,000.—
" " " 1872	"	18,000,000.—
" " " 1873	"	15,000,000.—
" " " 1874	"	18,000,000.—
		" 61,521,000.—
5% Schuld in Goldthalern	1,250,000 oder Mk.	4,151,785.71
" " in Courant	"	7,500,000.—
		" 11,651,785.71
		Mk. 90,943,222.90

4) Veränderungen seit Ende 1873.

An neuen Schuldtiteln wurden creirt durch Umtausch:	zu 3 $\frac{1}{2}$ %	Mk. 5,818,400.—
durch Anleihe:	zu 4 $\frac{1}{2}$ %	" 18,000,000.—
		Mk. 23,818,400.—

An alten Schuldtiteln wurden getilgt:

3 $\frac{1}{2}$ % durch Ankauf	Mk.	424,700.—
" " Umtausch	"	5,835,131.76
4 $\frac{1}{2}$ % " Auslösung	"	150,000.—
Differenz durch Pfennigbrüche	"	19.18
		" 6,409,850.94
	Zunahme	Mk. 17,408,549.06

Stand der Schuld Ende 1873..... " 73,534,673.84

Stand der Schuld Ende 1874 (wie oben)..... Mk. 90,943,222.90

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **C. C. Weyhausen.**

2. Langwedel-Melzener Eisenbahn.

In einem Berichte vom 2. April v. J. befürwortete die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den Verzicht auf eine der deutschen Unionbank gegenüber wegen verspäteter Fertigstellung der Langwedel-Melzener Eisenbahn erhobene Forderung einer Conventionalstrafe von 25,000 Thlr. Dieselbe erwähnte hierbei, daß die Unionbank (oder vielmehr der materiell allein interessirte Unternehmer) gegen die Verpflichtung zur Zahlung dieser Strafe eine Reihe von Einwendungen aus Rechts- und Billigkeitsgründen erhoben habe, daß zwar die thatsächliche Begründung der erstern zur Zeit noch nicht ausreichend festgestellt sei, eine Prüfung der Sache nach strengem Rechte aber nicht erforderlich erscheine, weil genügende Gründe für den aus Billigkeit zu gewährenden Erlaß der Strafe dargelegt seien. Der Senat schloß sich dieser Ansicht an, die Bürgerschaft, deren Zustimmung zum Erlaß der Conventionalstrafe unter Voraussetzung eines rechtmäßigen Anspruchs auf dieselbe gefordert worden war, lehnte aber diesen Antrag ab. (Verhandl. von 1874. S. 229—232 und 266.)

Inzwischen hat die Unionbank die rechtlichen Einwendungen des Unternehmers des Weitern thatsächlich begründet. Eine genauere Prüfung derselben in technischer und juristischer Richtung hat auch den Senat, im Einklang mit einem Gutachten seiner Justizcommission, zu der Ueberzeugung geführt, daß, abgesehen von einigen andern Gründen, auf welche sich der Unternehmer beruft, mindestens einer derselben der Verfolgung des Anspruchs auf die Conventionalstrafe unzweifelhaft entgegen steht.

Nach dem ursprünglichen Projecte nämlich, welches dem Vertrage mit der Unionbank zu Grunde liegt, sollte die von derselben auszuführende eingleisige Bahn bis unmittelbar an die Haltestelle Langwedel fortgeführt werden und in dieselbe einlaufen. Bei den Verhandlungen über den Anschluß an die Staatsbahn bei Langwedel mit der Eisenbahndirection zu Hannover und dem Handelsministerium zu Berlin, welche im October 1871 eingeleitet wurden und erst im Januar 1873

zum Abschluß kamen, wurde jedoch von preussischer Seite die Herstellung eines ausgedehnten Bahnhofs bei Langwedel mit vielen Güter-, Rangir- und Uebergabegleisen verlangt. Die hierzu erforderlichen Anlagen erstreckten sich auf einen Theil des von der Unionbank übernommenen Bahnbaues, und es mußten daher die Arbeiten auf dieser Strecke, namentlich auch der Bau von zwei Brücken, welchen die Unionbank laut Vertrag auszuführen hatte, bis zur Regulirung des Anschlusses durch Anordnung der Bremischen Bauverwaltung sistirt werden. Erst im Januar 1873 konnten dem Unternehmer **Schneider**, welcher außer dem Contracte mit der Unionbank auch die Ausführung des neuen Bahnhofs zu Langwedel übernommen hatte, die erforderlichen Anweisungen zum Beginn der Bahnhoßanlage und damit in Verbindung zur Vollendung der betreffenden, laut Contract mit der Unionbank zu liefernden Bahnstrecke erteilt werden. Derselbe war mithin durch Handlungen und Anordnungen von Bremischer Seite verhindert, dem § 11 des Vertrags gemäß „die ganze Bahnanlage vollständig fertig und betriebsfähig“ am 20. November 1872 zu übergeben. — Nach zweifellosen Grundsätzen des Rechts kann aber eine Conventionalstrafe wegen verzögerter Lieferung eines Werks dann nicht gefordert werden, wenn der, zu dessen Gunsten die Strafe bedungen wurde, die rechtzeitige Lieferung selbst verhindert hat.

Hiernach wird auf die bei der frühern Verhandlung hervorgehobenen Gründe der Billigkeit, obgleich auch deren Gewicht nicht zu verkennen ist, nichts mehr ankommen, vielmehr von einer Geltendmachung der in Frage stehenden Conventionalstrafe, weil in den Rechten nicht begründet, Abstand genommen werden müssen. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist hiermit einverstanden und der Senat zweifelt nicht, daß nach dem mitgetheilten Thatbestand auch die Bürgerschaft sich dieser Auffassung anschließen werde.
